

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (2014) im Vergleich zum Sorben/Wenden-Gesetz (1994)

Rot hervorgehoben: inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen im Vergleich zum geltenden Sorben/Wenden-Gesetz.

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
Inhaltsübersicht Präambel § 1 Recht auf nationale Identität § 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit § 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden § 4 Sorbische/Wendische Fahne § 4a Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht	[Inhaltsverzeichnis] Präambel § 1 Recht auf nationale Identität § 2 Sorbische (Wendische) Volkszugehörigkeit § 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) § 4 Sorbische (Wendische) Fahne
§ 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag § 5a Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung § 5b Bericht der Landesregierung	§ 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag
§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen § 7 Kultur	§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen § 7 Kultur
§ 8 Sprache § 9 Forschung und Lehre § 10 Bildung	§ 8 Sprache § 9 Sorabistik § 10 Bildung

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet § 12 Medien § 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit § 13a Kostenerstattung § 13b Verordnungsermächtigung § 13c Übergangsbestimmung	§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet § 12 Medien § 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit
§ 14 Verkündung Anlage: Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes	§ 14 Verkündung
Präambel	Präambel
In Anerkennung des Willens der Sorben/Wenden, die seit Jahrhunderten insbesondere in der Lausitz beheimatet sind und ihre Sprachen und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre nationale Identität auch in Zukunft zu bewahren und zu stärken ,	In Anerkennung des Willens der Sorben (Wenden), die seit dem 6. Jahrhundert in der Lausitz ansässig sind und ihre Sprache und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren,
- im Wissen um die Einheit des sorbischen/wendischen Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen befindet,	- im Wissen um die Einheit des sorbischen (wendischen) Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen befindet,
- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bundesrepublik	- unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Sorben (Wenden) außerhalb

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
Deutschland Mutterstaat der Sorben/Wenden ist, sie als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger anerkannt hat und Sorge für die Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung ihrer Sprachen und Kultur trägt,	der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur trägt,
- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden zukommt,	- im Bewusstsein, dass dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,
- im Bestreben, dabei eng mit dem Freistaat Sachsen zusammenzuarbeiten,	[keine Regelung]
- im Interesse der Erhaltung und Stärkung des einzigartigen deutsch-sorbischen/wendischen bikulturellen Charakters der Lausitz,	- im Interesse der Erhaltung und Stärkung des bikulturellen Charakters der Niederlausitz,
- in Erkenntnis, dass das Recht der Sorben/Wenden auf ihre nationale Identität sowie die Gewährung der Gesamtheit der Minderheitenrechte Teil der universellen Menschen- und Freiheitsrechte sind, - unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung nationaler Minderheiten, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Antidiskriminierungsrichtlinien der Europäischen Union sowie des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,	- unter Berücksichtigung internationaler Normen zu Schutz und Förderung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, auf die Protokollnotiz Nummer 14 zu Artikel 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg	- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg
beschließt der Landtag das folgende Gesetz:	beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
§ 1 Recht auf nationale Identität	§ 1 Recht auf nationale Identität
(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.	(1) Die im Land Brandenburg lebenden Bürger sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit sind gleichberechtigter Teil des Staatsvolkes.
(2) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.	(2) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht, ihre ethnische, kulturelle und sprachliche Identität frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen assimiliert zu werden.
(3) Das sorbische/wendische Volk und jeder Sorbe/Wende haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gewährleisten dieses Recht und fördern Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprachen und Traditionen sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen/wendischen Volkes ist dabei zu sichern.	(3) Das sorbische (wendische) Volk und jeder Sorbe (Wende) haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer nationalen Identität. Die Ausübung dieses Rechtes wird vom Land und den Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gewährleistet und gefördert.
§ 2 Sorbische/Wendische Volkszugehörigkeit	§ 2 Sorbische (Wendische) Volkszugehörigkeit
Zum sorbischen/wendischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen der Bürgerin und dem Bürger keine Nachteile erwachsen.	Zum sorbischen (wendischen) Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt. Das Bekenntnis ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen dem Bürger keine Nachteile erwachsen.

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
§ 3 Angestammtes Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden	§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
(1) Das Recht des sorbischen/wendischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden (im Folgenden: angestammtes Siedlungsgebiet) und die Interessen der Sorben/Wenden sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.	(1) Das Recht des sorbischen (wendischen) Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Der besondere Charakter des angestammten Siedlungsgebietes und die Interessen der Sorben (Wenden) sind bei der Gestaltung der Landes- und Kommunalpolitik zu berücksichtigen.
(2) Als angestammtes Siedlungsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gelten die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile in den Landkreisen Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße/Sprjewja-Nysa, in denen eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Im Einzelnen umfasst das angestammte Siedlungsgebiet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens und Fundstelle] die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt sind.	(2) Zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie in den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
(3) Änderungen der Gemeindezugehörigkeit führen nicht zu einem Ausscheiden aus dem angestammten Siedlungsgebiet. Bei Zusammenschlüssen von Gemeinden führt eine Zugehörigkeit einer der bisherigen Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet zur fortgesetzten Zugehörigkeit dieses entstehenden Gemeindeteiles zum angestammten Siedlungsgebiet. Kann im Zuge einer bergbaubedingten Umsiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einer Gemeinde oder eines Gemeindeteils, die oder der zum angestammten Siedlungsgebiet gehört, keine geeignete Wiederansiedlungsfläche im angestammten Siedlungsgebiet nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg angeboten werden, so erweitert sich das angestammte Siedlungsgebiet um die Wiederansiedlungsfläche.	[keine Regelung]

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
(4) Durch das angestammte Siedlungsgebiet wird der geographische Anwendungsbereich für gebietsbezogene Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der nationalen Identität der Sorben/Wenden bestimmt. Im Einzelfall kann das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des jeweiligen Landkreises und des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag zeitlich befristet Ausnahmen von gebietsbezogenen Maßnahmen gewähren. Die Befristung soll die Dauer von vier Jahren nach Hinzutreten zum angestammten Siedlungsgebiet gemäß § 13c Absatz 1 nicht überschreiten.	<i>[keine Regelung]</i>
§ 4 Sorbische/Wendische Fahne	§ 4 Sorbische (Wendische) Fahne
Die sorbische/wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.	Die sorbische (wendische) Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. Sie kann im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet werden.
§ 4a Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und Vereine - Verbandsklagerecht	<i>[keine Regelung]</i>
(1) Die Interessen des sorbischen/wendischen Volkes und der Bürgerinnen und Bürger sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit können auf Landes- und kommunaler Ebene von einem anerkannten Dachverband sorbischer/wendischer Verbände und Vereine wahrgenommen werden.	
(2) Die Anerkennung eines Dachverbandes der sorbischen/wendischen Verbände und Vereine erfolgt durch das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium nach Anhörung des Rates für	

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag, wenn ein Verband 1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes fördert, 2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist, 3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und 4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist. (3) Ein nach Absatz 2 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte des sorbischen/wendischen Volkes oder von Sorben/Wenden begründen. Soweit ein Sorbe/Wende selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, sind Rechtsbehelfe nach Satz 1 unzulässig.	
§ 5 Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag	§ 5 Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten
(1) Jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Landtages wird ein Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gewählt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder des Rates werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtages in ihr Amt	(1) Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein. Den sorbischen

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
berufen. Bis zur Berufung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden nimmt dessen Aufgaben der bisherige Rat wahr.	(wendischen) Verbänden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.
(2) Die Dachverbände nach § 4a organisieren gemeinsam eine freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl der Ratsmitglieder und benennen einen Wahlausschuss, der aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter wählt. Wahlberechtigt sind alle im Land nach dem Brandenburgischen Landeswahlgesetz wahlberechtigten Sorben/Wenden. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 wird durch den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Ausdruck gebracht. Das Wählerverzeichnis wird von einer durch die Dachverbände nach § 4a gemeinsam zu benennenden Stelle innerhalb einer ihrer Geschäftsstellen geführt. Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter von Vereinen und Verbänden, die sich in ihrer Satzung zu sorbischen/wendischen Zielen bekennen, eingereicht werden. Wählbar sind alle Sorben/Wenden, die sich in das Wählerverzeichnis für die Wahl des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag eingetragen und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer sich in das Wählerverzeichnis eingetragen hat, kann sein Stimmrecht durch Briefwahl wahrnehmen. Das Wahlergebnis stellt der Wahlausschuss fest. Gewählt sind die fünf Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die notwendigen Sachkosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl trägt das Land Brandenburg. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden und im Benehmen mit dem Hauptausschuss das Nähere insbesondere zu Bildung der Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Festsetzung des Wahltermins, Vorschlagsberechtigung im Sinne von Satz 5, Zulassung der Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung und –durchführung sowie Erstattung von Kosten im Sinne von Satz 11 durch Rechtsverordnung zu regeln.	[im geltenden Gesetz: Absatz 1 Satz 3 und 4]

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
(3) Der Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben/Wenden berührt werden können, deren Interessen zu wahren. Dazu ist er vom Landtag anzuhören. Bei entsprechenden Beratungsgegenständen verfügen Mitglieder des Rates über beratende Stimme in den Ausschüssen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages	(2) Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben (Wenden) berührt werden können, die Interessen der Sorben (Wenden) zu wahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.
(4) Die Mitglieder des Rates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung.	[im geltenden Gesetz: Absatz 1, Satz 5 und 6]
§ 5a Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung Die Landesregierung benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Sie oder er unterstützt die Koordination der Ministerien in allen die Angelegenheiten der Sorben/Wenden betreffenden Fragen.	[keine Regelung]
§ 5b Bericht der Landesregierung Die Landesregierung erstattet dem Landtag zur Mitte der Wahlperiode Bericht zur Lage des sorbischen/wendischen Volkes im Land unter Berücksichtigung der internationalen Verpflichtungen zum Schutz der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur. Der Bericht beinhaltet eine Bestandsaufnahme, analysiert die Wirksamkeit der Förderung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur und trifft Aussagen zu Vorhaben der Landesregierung.	[keine Regelung]

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei den Kommunen	§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen
(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben/Wenden getroffen werden.	(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben (Wenden) getroffen werden.
(2) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vertritt die Belange der Sorben/Wenden. Sie oder er ist Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. § 19 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.	(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) vertreten die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger. Sie sind Ansprechpartner für die Sorben (Wenden) und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer (wendischer) und nichtsorbischer (nichtwendischer) Bevölkerung. § 18 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.
§ 7 Kultur	§ 7 Kultur
(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische/wendische Kultur. Die Verpflichtung zur Förderung der sorbischen/wendischen Kultur erfüllt das Land insbesondere durch seine Beteiligung an der Stiftung für das sorbische Volk.	(1) Das Land Brandenburg schützt und fördert die sorbische (wendische) Kultur.
(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet beziehen sorbische/wendische Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische/wendische Kunst und Bräuche sowie ein von Tradition, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.	(2) Die Landkreise und Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) beziehen die sorbische (wendische) Kultur angemessen in ihre Kulturarbeit ein. Sie fördern sorbische (wendische) Kunst, Sitten und Gebräuche.

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
§ 8 Sprache	§ 8 Sprache
(1) Das Land erkennt die sorbischen/wendischen Sprachen, insbesondere das Niedersorbische, als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.	Die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, ist zu schützen und zu fördern. Der Gebrauch der sorbischen Sprache ist frei.
(2) Im angestammten Siedlungsgebiet hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner das Recht, sich bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände der niedersorbischen Sprache zu bedienen. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, hat dies dieselben Wirkungen, als würden sie oder er sich der deutschen Sprache bedienen. In niedersorbischer Sprache vorgetragene Anliegen können in niedersorbischer Sprache beantwortet und entschieden werden. Kostenbelastungen oder sonstige Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.	
§ 9 Forschung und Lehre	§ 9 Sorabistik
Das Land fördert die Forschung und Lehre auf dem Gebiet der niedersorbischen Sprache sowie der Geschichte und Kultur der Sorben/Wenden. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.	Das Land Brandenburg fördert die Sorabistik als Wissenschaft. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
§ 10 Bildung	§ 10 Bildung
(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen. Die Träger von Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet sind verpflichtet, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Möglichkeiten zu informieren, die niedersorbische Sprache zu erlernen und zu pflegen.	(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen.
(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten Siedlungsgebiet ist die sorbische/wendische Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.	(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Geschichte und Kultur altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.
(3) Das Land fördert in Kooperation mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der Lehrerbildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niedersorbischen Sprache und für den bilingualen Unterricht, um die Bildungsziele nach Absatz 1 zu erreichen. Dabei ist eine angemessene sprachpraktische und didaktische Ausbildung sowie die Vermittlung von Kenntnissen des Niedersorbischen/Wendischen in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Geschichts- und Kulturwissenschaft zu gewährleisten.	(3) Das Land Brandenburg fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern der sorbischen Sprache. Es arbeitet auf diesem Gebiet mit dem Freistaat Sachsen zusammen.
(4) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten fördert das Land die Aus-, Fort- und Weiterbildung in der niedersorbischen Sprache.	[keine Regelung]
(5) Das Land gewährleistet die Vermittlung von Kenntnissen der sorbischen/wendischen Geschichte und Kultur im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Lehrkräften. Es bewirbt die genannten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote.	
(6) An Schulen mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die niedersorbische Sprache beherrschen.	

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
(7) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene wird die Bewahrung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gefördert.	(4) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene soll die Bewahrung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur gefördert werden.
(8) Im angestammten Siedlungsgebiet wirkt das Land darauf hin, dass die Belange der Sorben/Wenden sowie der Erwerb niedersorbischer Sprachkenntnisse in dem Angebot für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung angemessen Berücksichtigung finden und bewirbt diese Angebote.	[keine Regelung]
[Regelung in erweiterter und präzisierter Fassung im Schulgesetz und im Kindertagesstättengesetz]	(5) Kindertagesstätten und Schulen, die durch sorbische (wendische) Verbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) betrieben werden, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt, sofern diese Einrichtungen vorrangig der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur dienen und somit dauerhaft zweisprachig betrieben werden.
§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet	§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet
(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.	(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.
(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.	(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
§ 12 Medien	§ 12 Medien
(1) Im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien sind der sorbischen/wendischen Kultur und Sprache angemessen Rechnung zu tragen.	(1) Im Programm der öffentlich-rechtlichen Medien sind der sorbischen (wendischen) Kultur und Sprache angemessen Rechnung zu tragen.
(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass die sorbische/wendische Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.	(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass die sorbische (wendische) Kultur und Sprache auch in privaten Medien Berücksichtigung finden.
§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit	§ 13 Länderübergreifende Zusammenarbeit
Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben/Wenden der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen. Dies betrifft vor allem die Förderung der länderübergreifenden Tätigkeit von Institutionen zur Pflege und Erforschung sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Geschichte sowie von Institutionen mit sorbischen/wendischen Bildungsangeboten. Das Land bezieht die sorbischen/wendischen Vereine und Institutionen in seine Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und Staaten ein.	Das Land Brandenburg fördert den kulturellen Austausch zwischen den Sorben (Wenden) der Nieder- und der Oberlausitz. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.
§ 13a Kostenerstattung	[keine Regelung]
Das Land gewährt den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird 1. der Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8);	

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
2. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11). Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.	
§ 13b Verordnungsermächtigung	[keine Regelung]
(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 8 zu regeln.	
(2) Das für Schule und Kindertagesstätten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule und Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 10 zu regeln.	
(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 11 zu regeln.	
(4) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden das Nähere zur Ausgestaltung des Verfahrens zur Prüfung und Zahlung eines aufwandsabhängigen Betrages nach § 13a durch Rechtsverordnung zu regeln. Für die Fälle, in denen die Aufzeichnungen abgelaufener	

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
Haushaltsjahre eine Prognose für das Folgejahr zulassen, kann in der Rechtsverordnung geregelt werden, eine an Personalkosten und einer Sachkostenpauschale orientierte Jahrespauschale zu bilden und auf Antrag zur Abgeltung der Mehrkosten eines Jahres zu bewilligen. Im Anschluss an die beiden ersten vollständigen Haushaltsjahre der Anwendung des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle] sollen die Kostenerstattungen insgesamt evaluiert werden.	
§ 13c Übergangsbestimmung	
(1) Das für Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Ministerium kann auf Antrag einer Gemeinde oder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages Veränderungen des angestammten Siedlungsgebietes feststellen. Die Entscheidung erfolgt nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde, des jeweiligen Landkreises, der anerkannten Dachverbände der Sorben/Wenden sowie des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Falls das zuständige Ministerium im Ergebnis der Antragsprüfung feststellt, dass die in diesem Gesetz festgeschriebenen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet nicht vorliegen, ist der Landtag zu informieren. Die Frist für Anträge nach Satz 1 endet 24 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg [Einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle].	
(2) Das für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Hauptausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden durch Rechtsverordnung das Nähere zu Antragsverfahren und Antragsprüfung	

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
gemäß Absatz 1 zu regeln.	
§ 14 Verkündung	§ 14 Verkündung
Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.	Dieses Gesetz wird in deutscher und in niedersorbischer Sprache verkündet.
Anlage Gemeinden und Gemeindeteile im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 1. 2. Briesen / Brjazyna 3. Burg (Spreewald) / Bórkowy (Błota) 4. Byhleguhre-Byhlen / Běła Góra-Bělin 5. Cottbus/Chóšebuz 6. Dissen-Striesow / Dešno-Strjažow 7. Drachhausen / Hochoza 8. Drebkau / Drjowk 9. Drehnow / Drjenow 10. Felixsee - Ortsteil Bloischdorf / Feliksowy jazor - wejsański žěl Błobošojce 11. Forst (Lausitz) - Ortsteil Horno / Baršć (Łužyca) - měšćański žěl Rogow 12. Guhrow / Góry	

Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg vom 22. Januar 2014	Sorben/Wenden-Gesetz vom 7. Juli 1994, zuletzt geändert am 23. September 2008*
13. Heinersbrück / Móst 14. Hornow-Wadelsdorf / Lěšće-Zakrjej 15. Jänschwalde / Janšojce 16. Kolkwitz / Gołkojce 17. Lübbenau/Spreewald / Lubnjow/Błota 18. Neu Zauche / Nowa Niwa 19. Peitz / Picnjo 20. Schmogrow-Fehrow / Smogorjow-Prjawoz 21. Spremberg / Grodk 22. Straupitz / Tšupc 23. Tauer / Turjej 24. Teichland / Gatojce 25. Turnow-Preilack / Turnow-Pśiłuk 26. Vetschau/Spreewald / Wětošow/Błota 27. Werben / Wjerbno 28. Welzow - Ortsteil Proschim / Wjelcej - měšćański žěl Prožym 29. Wiesengrund - Ortsteil Mattendorf / Łukojce - wejsański žěl Matyjojce	

* Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz- SWG) Vom 07. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr. 21], S.294), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 210)

**Darüber hinaus wurden folgende inhaltliche Änderungen
in Fachgesetzen vorgenommen**

Neue Fassung	Geltende Fassung
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	
§ 9 Name und Bezeichnung	§ 9 Name und Bezeichnung
(1) Die Gemeinde führt einen Namen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder den bisherigen Gemeindennamen ändern. Die Änderung des Gemeindennamens bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.	(1) Die Gemeinde führt einen Namen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder den bisherigen Gemeindennamen ändern. Die Änderung des Gemeindennamens bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.
(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht oder verliehen wird. Auf Antrag kann die Landesregierung die Bezeichnung „Stadt“ an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtischen Charakter haben. Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt“ in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen.	(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht oder verliehen wird. Auf Antrag kann die Landesregierung die Bezeichnung „Stadt“ an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtischen Charakter haben. Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt“ in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen.
(3) Die Stadt Potsdam führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.	(3) Die Stadt Potsdam führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.
(4) Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.	[keine Regelung]
(4) Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen.	(4) Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen. Die

Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.	Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. § 9 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg	
§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung	§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung
(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.	(1) Die Schule trägt als Stätte des Lernens, des Lebens und der Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen bei zur Achtung und Verwirklichung der Werteordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Brandenburg und erfüllt die in Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg niedergelegten Aufgaben von Erziehung und Bildung.
(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.	(2) Die Schule achtet das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder und arbeitet eng mit ihnen zusammen. Sie unterstützt die wachsende Einsichtsfähigkeit und die zunehmende Selbstständigkeit junger Menschen und fördert die Aneignung von Werten und die Eigenverantwortung.
(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und	(3) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. In der Schule und auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule ist das Rauchen während des Schulbetriebs verboten. Die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Hausaufgaben und sonstige

sonstige Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.	Schulveranstaltungen müssen der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers entsprechen, zumutbar sein und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.
(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.	(4) Die Schule wahrt die Freiheit des Gewissens sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen kulturellen, religiösen, weltanschaulichen und politischen Wertvorstellungen, Empfindungen und Überzeugungen. Keine Schülerin und kein Schüler darf einseitig beeinflusst werden. Keine Schülerin und kein Schüler darf wegen der Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, des Geschlechts, der sexuellen Identität, der sozialen Herkunft oder Stellung, der Behinderung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden. Einer Benachteiligung von Mädchen und Frauen ist aktiv entgegenzuwirken.
(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, 1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen, 2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen, 3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen, 4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln, 5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten, 6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,	(5) Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler, 1. für sich selbst, wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen, 2. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten und in diesem Sinne auch mit Medien sachgerecht, kritisch und kreativ umzugehen, 3. sich Informationen zu verschaffen und kritisch zu nutzen sowie die eigene Meinung zu vertreten, die Meinungen anderer zu respektieren und sich mit diesen unvoreingenommen auseinander zu setzen, 4. Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln, 5. Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten, 6. sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzusetzen und den Wert der Gleichberechtigung auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen,

7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, 8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen, 9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen, 10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, 11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten, 12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten, 13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen, 14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen. Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen/wendischen Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. In den Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden sind sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach Maßgabe des § 7 Absatz 8 zu vermitteln. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn. ...	7. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen, 8. ihr künftiges privates, berufliches und öffentliches Leben verantwortlich zu gestalten und die Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels zu bewältigen, 9. soziale und politische Mitverantwortung durch individuelles Handeln und durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zu übernehmen und zur demokratischen Gestaltung einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen, 10. Ursachen und Gefahren der Ideologie des Nationalsozialismus sowie anderer zur Gewaltherrschaft strebender politischer Lehren zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken, 11. die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten, 12. sich auf ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa vorzubereiten, 13. ihre Verantwortung für die eigene Gesundheit, für den Erhalt der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zu begreifen und wahrzunehmen, 14. ein Verständnis für die Lebenssituation von Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebenserfahrungen beizutragen. Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule. Die Schule fördert die Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn.
---	---

§ 5 Schulen mit niedersorbischsprachigen Angeboten im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden	§ 5 Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden, die oder deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die niedersorbische Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in niedersorbischer Sprache unterrichtet zu werden. (2) Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung der niedersorbischen Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. (3) Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages und dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zur Gestaltung des Unterrichts in den verschiedenen Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können.	Schülerinnen und Schüler im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer (wendischer) Sprache unterrichtet zu werden. In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 8 zu vermitteln.¹ Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu der Gestaltung des Unterrichts in den Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können, sowie zum Status des Unterrichts in sorbischer (wendischer) Sprache als Regionalsprache.²
§ 90 Zusammensetzung der Schulkonferenz	§ 90 Zusammensetzung der Schulkonferenz
(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Mitglieder der Schulkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,	(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Mitglieder der Schulkonferenz sind 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte,

¹ In der geänderten Fassung des Schulgesetzes: § 4 Absatz 5

² Hinweis: Die Formulierung im bisher geltenden Schulgesetz, dass Sorbisch/Wendisch eine Regionalsprache sei, ist falsch und wurde deshalb korrigiert.

3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, 4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals als beratendes Mitglied angehören. An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreterinnen oder Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 Satz 4 als beratende Mitglieder angehören; an Schulen mit einsprachig-niedersorbischen oder niedersorbisch-bilingualen Bildungsangeboten kann eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der durch die anerkannten Dachverbände nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benannt wurde, beratend mitwirken.	3. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler, 4. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Elternkonferenz und 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals als beratendes Mitglied angehören. An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz nach Maßgabe von § 76 Abs. 1 Satz 5 als beratende Mitglieder angehören.
§ 139 Landesschulbeirat	§ 139 Landesschulbeirat
(1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an 1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg, 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche, 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an Ersatzschulen und der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg, 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände,	(1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an 1. die oder der Vorsitzende des für Schule zuständigen Ausschusses des Landtages Brandenburg, 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche, 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte an Ersatzschulen und der Träger von Ersatzschulen im Land Brandenburg, 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes, 6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände,

7. je ein vom Landesjugendhilfeausschuss und von den Frauenverbänden im Land Brandenburg benanntes Mitglied und 8. ein von den anerkannten Dachverbänden der Sorben/Wenden nach dem Sorben/Wenden-Gesetz benanntes Mitglied. Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.	7. je ein vom Landesjugendhilfeausschuss und von den Frauenverbänden im Land Brandenburg benanntes Mitglied und 8. ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benanntes Mitglied. Vertreterinnen und Vertreter anderer Einrichtungen und Interessenverbände von landesweiter Bedeutung sollen im Benehmen zwischen dem Vorstand und dem für Schule zuständigen Ministerium eingeladen werden, wenn Beratungsgegenstände dies nahe legen.
Kindertagesstättengesetz	
§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindestagesstätte	§ 3 Aufgaben und Ziele der Kindestagesstätte
(5) Kindertagesstätten in öffentlicher und privater Trägerschaft, die besonders der Pflege, Förderung und Vermittlung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur dienen und dauerhaft einsprachig-niedersorbische Bildungsangebote oder solche mit Niedersorbisch als einer von mehreren Sprachen anbieten, werden durch das Land gefördert und unterstützt. Das Land unterstützt durch geeignete Maßnahmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Träger von Kindertagesstätten bei der Versorgung mit altersgerechten Lehr- und Lernmitteln für niedersorbischsprachige Bildungsarbeit in den Kindertagesstätten.	[keine Regelung]